

# Diözesanverband Aachen e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

## Satzung

### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Diözesanverband Aachen, nachstehend Diözesanverband genannt, ist der vom Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) vorgesehene Zusammenschluss der Bezirksverbände und Schützenbruderschaften des BHDS mit Sitz in Aachen, nachstehend Mitglieder (siehe auch 4) genannt.
- 1.2 Der Diözesanverband erkennt das Statut des BHDS als verbindlich an.
- 1.3 Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen der Kirchlichen Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 1.4 Sitz des Diözesanverbands ist Aachen.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Diözesanverband ist mit der Nummer VR 3100 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- 1.7 Der Diözesanverband kann zur Erfüllung administrativer Aufgaben eine Diözesanstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern einrichten.
- 1.8 Der Diözesanverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

### 2 Leitsatz, Zweck des Diözesanverbands

Der Leitsatz des Diözesanverbands lautet „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Zu dessen Verwirklichung verpflichten sich die Mitglieder zum/zur

#### 2.1 Bekenntnis des Glaubens durch

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geist der Ökumene haben die Mitglieder christlicher Konfessionen in den Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede.
- Werke christlicher Nächstenliebe.
- Maßnahmen zur Förderung des christlichen Glaubens.

## 2.2 Schutz der Sitte durch

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- Förderung der Entwicklung von Persönlichkeit und Gemeinschaft durch Pflege von Gemeinschaftsleben, Tradition, Schießsport, Fahnschwenken und schützenmusikalischen Gruppierungen.
- Bildungsveranstaltungen zu Ethik und Gesellschaftspolitik.

## 2.3 Förderung von Heimat und Vaterland durch

- Dienst am Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- tätige Nachbarschaftshilfe.
- Pflege geschichtlicher Überlieferung und althergebrachten Brauchtums, insbesondere des Vogelschießens sowie historischen und sportlichen Fahnschwenkens.
- Pflege heimatlichen Brauchtums.

## 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zum Zweck des Diözesanverbands siehe 2.

3.2 Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbands.

3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Diözesanverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

## 4 Mitgliedschaft

4.1 Neben den in 1.1 bezeichneten Mitgliedern können, mit Beschluss des Diözesanbruderrats, auch Bezirksverbände und Schützenbruderschaften des BHDS aufgenommen werden, die ihren Sitz nicht im Bistum Aachen haben. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des BHDS.

- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich zu erklärendem Austritt aus dem Diözesanverband bzw. BHDS oder Verlust der Mitgliedschaft im BHDS. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Diözesanverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Diözesanverbands.

## 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der Diözesanbruderrat kann zur Finanzierung des Diözesanverbands einen Beitrag der Bezirksverbände beschließen, der auch als Umlage erbracht werden kann.
- 5.2 Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Kalenderjahr ist zulässig.
- 5.3 Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, so lange der fällige Jahresbeitrag, trotz Mahnung, Fristsetzung und Fristablauf, nicht gezahlt wurde.

## 6 Organe

Organe des Diözesanverbands sind der Diözesanbruderrat, der Diözesanvorstand und der Geschäftsführende Diözesanvorstand. (Nachfolgende Amtsbezeichnungen in der männlichen Form.)

## 7 Diözesanbruderrat

### 7.1 Mitglieder

#### 7.1.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind

- die Bezirksbundesmeister
- der Diözesanvorstand und
- bis zu vier Vertreter des Diözesanjugschützenmeisters.

#### 7.1.2 Beratende Mitglieder sind der

- Diözesankönig,
- Diözesanprinz und
- Diözesanschülerprinz.

### 7.2 Der Diözesanbruderrat ist zuständig für

- Beschlussfassung über das Jahresprogramm

- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Geschäftsordnungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Umlage
- Wahl des Diözesanvorstand und der Vertreter in Gremien des BHDS, der EGS und des Bistums Aachen
- Bestätigung der Wahl nicht vom Diözesanbruderrat gewählter Amtsträger (stellvertretende Diözesanschießmeister und Diözesanfahnschwenkermeister; siehe 10.7 und 10.8)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbands.

- 7.3 Der Diözesanbundesmeister beruft wenigstens einmal im Jahr eine Sitzung des Diözesanbruderrats ein. Die Sitzung soll im Zeitraum Januar bis April erfolgen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Diözesanbruderrats hat der Diözesanbundesmeister eine außerordentliche Diözesanbruderratssitzung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalien wie für eine ordentliche Sitzung des Diözesanbruderrates.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres an den Diözesanbundesmeister zu richten. Dieser hat Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

- 7.4 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Diözesanbruderrates ist beschlussfähig.
- 7.5 Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheitsquote vorschreibt. Die Bezirksverbände mit bis zu zehn Bruderschaften haben eine Stimme, mit mehr als zehn Bruderschaften eine zweite, mit mehr als zwanzig Bruderschaften eine dritte Stimme und so fort. Das Stimmrecht gilt nur, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Diözesanbruderratssitzung vorangegangenen Geschäftsjahrs erfüllt ist.
- 7.6 Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes des Diözesanbruderrates muss geheim abgestimmt werden.
- 7.7 Der Diözesanbruderrat ist bis zum 30. November des Jahres, das einem durch fünf teilbaren Jahr vorausgeht, als Wahlversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung einer Wahlversammlung müssen dem Diözesanvorstand bis zum 31. August vorliegen.

Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit. Bewarben sich im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten um ein Amt, findet der zweite Wahlgang nur zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten.

Die Wahl des Diözesanbundesmeisters leitet der Hochmeister des BHDS oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands des BHDS. Sie bedarf der Bestätigung seitens des Präsidiums des BHDS.

Die von dem zuständigen Gremium vorzunehmende Wahl des Diözesanjungschützenmeisters bedarf der Bestätigung des Diözesanbruderrats.

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

- 7.8 Zwei Kassenprüfer prüfen Kassenbücher und Belege, Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung einen Prüfbericht. Jährlich ist einer der Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die unmittelbar anschließende Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- 7.9 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
- 7.10 Der Geschäftsführer oder ein Beauftragter fertigt eine vom Diözesanbundesmeister und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift über die Sitzung. Die Niederschrift muss spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Diözesanbruderrats in schriftlicher Form vorliegen. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung gegenüber dem Diözesanbundesmeister geltend gemacht werden. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

## 8 Diözesanvorstand

### 8.1 Mitglieder

- Diözesanbundesmeister
- Diözesanpräses
- vier stellvertretende Diözesanbundesmeister
- Diözesangeschäftsführer
- Diözesanschatzmeister
- Diözesanjungschützenmeister
- Diözesanschießmeister
- Diözesanfahnschwenkermeister
- in Präsidium und Ausschüsse des BHDS gewählte Vertreter sowie gewählte Delegierte in Räte des Bistums und zur EGS
- Diözesankönig (beratendes Mitglied)

- 8.2 Diözesanjungschützenmeister, Diözesanschießmeister und Diözesanfahenschwenkermeister können sich durch einen gewählten Vertreter im Vorstand vertreten lassen.
- 8.3 Aufgaben des Diözesanvorstands sind insbesondere
- Führen des Diözesanverbands und der Diözesanstelle
  - Verfolgen des Zwecks und der Ziele des BHDS in der eigenen Zuständigkeit
  - Durchführen von Diözesanveranstaltungen.
  - Vorschlag der Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 8.4 Der Diözesanbundesmeister kann, mit Zustimmung des Diözesanvorstands, für besondere Aufgaben vorübergehend weitere Mitglieder des Diözesanbruderrats in beratender Funktion in den Diözesanvorstand berufen.

## 9 Geschäftsführender Vorstand

### 9.1 Mitglieder

- Diözesanbundesmeister
- vier stellvertretende Diözesanbundesmeister
- Diözesangeschäftsführer
- Diözesanschatzmeister
- Diözesanjungschützenmeister
- Diözesanschießmeister.

Diözesanbundesmeister, Diözesangeschäftsführer und Diözesanschatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Diözesanverband. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder gemeinsam.

### 9.2 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere

- Führen der Geschäfte des Diözesanverbands
- ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung
- Rechnungslegung und Aufstellen des Haushaltsplan
- Vorbereiten der Sitzungen der Organe des Diözesanverbands
- Umsetzen von Beschlüssen der Organe und des BHDS.

## 10 Aufgaben der Amtsinhaber

- 10.1 Der **Diözesanbundesmeister** repräsentiert den Diözesanverband. Er ist berechtigt, Versammlungen der Bezirksverbände beizuwohnen und einzuberufen.

- 10.2 Dem **Diözesanpräses** obliegt die geistliche Leitung des Diözesanverbands. Der Bischof von Aachen ernennt ihn auf Vorschlag des Diözesanbruderrats.
- 10.3 Die **stellvertretenden Diözesanbundesmeister** vertreten den Diözesanbundesmeister in allen Angelegenheiten des Diözesanverbands. Der Diözesanbundesmeister regelt ggf. im Einzelfall erforderliche Zuständigkeiten. Die Versammlung der Bezirksbundesmeister der Bereiche können dem Diözesanbruderrat Vorschläge zur Wahl der stellvertretenden Diözesanbundesmeister unterbreiten.
- 10.4 Der **Diözesangeschäftsführer** leistet koordinierende Arbeit, trifft organisatorische Vorbereitungen für Sitzungen der Organe des Diözesanverbands und führt Protokoll. Er ist zur Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle angewiesen.
- 10.5 Der **Diözesanschatzmeister** leitet das Finanzwesen. Er bereitet in seine Zuständigkeit fallende Beschlüsse vor.
- 10.6 Der **Diözesanjungschützenmeister** vertritt die Interessen der St.-Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ). Er wird nach deren Statut gewählt.
- 10.7 Dem **Diözesanschießmeister** obliegen, unbeschadet der Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vorstands, Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere Organisation des sportlichen Schießens und technische Durchführung der Schießwettbewerbe auf Ebene des Diözesanverbands. Die Versammlung der Bezirksschießmeister kann dem Diözesanbruderrat Vorschläge zur Wahl des Diözesanschießmeisters unterbreiten. Die Versammlungen der Bezirksschießmeister der Bereiche können jeweils einen stellvertretenden Diözesanschießmeister wählen. Gewählt werden soll nur, wer als Schießleiter qualifiziert ist. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Diözesanbruderrats.
- 10.8 Dem **Diözesanfahnschwenkermeister** obliegen, im Zusammenwirken mit dem Ausschuss des BHDS für das historische Fahnschwenken und Zuständigen in Bezirksverbänden, Förderung, Überwachung und Durchführung des historischen Fahnschwenkens. Die Versammlung der Bezirksfahnschwenkermeister kann dem Diözesanbruderrat Vorschläge zur Wahl des Diözesanfahnschwenkermeisters unterbreiten. Die Versammlungen der Bezirksfahnschwenkermeister der Bereiche können jeweils einen stellvertretenden Diözesanfahnschwenkermeister wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Diözesanbruderrats.
- 11 Datenschutz
- 11.1 Der Diözesanverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Aachen (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 11.2 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke des Diözesanverbands und des BHDS verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Mitgliederverwaltung, Sport- und Spielbetrieb sowie übliche Veröffentlichungen in Presse und Internet.  
Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig.
- 11.3 Ein einzelnes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand Einwände gegen Veröffentlichungen personenbezogener Daten erheben bzw. eine erteilte Einwilligung in Veröffentlichungen widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

## 12 Vergütungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Ämter des Diözesanverbands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtszuschale) EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Diözesanverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Diözesanverbands. Die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung wird durch den Diözesanbruderrat festgelegt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Diözesanvorstands und vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte im Rahmen der höchstzulässigen Sätze einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Diözesanverband entstanden sind.

## 13 Sportschießen

- 13.1 Der Diözesanverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des BHDS. Der Diözesanverband gewährt dem BHDS in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband Auskunfts- und Weisungsrechte.
- 13.2 Der Diözesanverband hat Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern.



## 14 Schiedsgerichtsordnung

- 14.1 Bei nicht intern zu schlichtenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Diözesanverband bzw. zwischen Mitgliedern ist das Schiedsgericht des BHDS anzurufen.
- 14.2 Die als Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des BHDS ist in der Fassung vom 14. März.2010 für den Diözesanverband und dessen Mitglieder verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

## 15 Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der zustimmenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der anschließenden Zustimmung des Präsidiums des BHDS.

## 16 Auflösung

- 16.1 Im Falle der Auflösung des Diözesanverbands oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, mit Ausnahme historischer Traditionsgegenstände, an das Bistum Aachen. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 16.2 Historische Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten etc. gehen als erhaltenswertes Kulturgut in den Besitz des BHDS über. Dieser hat die Gegenstände zur Erfüllung eigener Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 16.3 Die Auflösung bedarf der zustimmenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.4 Einem ggf. wiedergegründeten Diözesanverband mit dieser Satzung entsprechender Zweckbestimmung können die bezeichneten Traditionsgegenstände rückübergeben werden.

## 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 8. März 2014 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen in Kraft.

Gez.

Wolfgang Genenger

Gez.

Josef Mohr